jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/11/11 3Ob588/87, 1Ob1660/93, 8Ob44/08s, 1Ob115/14i, 6Ob74/21g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.11.1987

Norm

ABGB §480
FlVfGG §6
oö FLG 1979 §24

Rechtssatz

Aus einem Größenschluß aus § 6 Abs 1 des nun geltenden FlVfGG ergibt sich, daß eine mangels Verlaufs der erforderlichen Zeit noch nicht ersessene Servitut nicht weiter ersessen werden kann, und daß vielmehr der Lauf der Ersitzungszeit mit Beendigung des Zusammenlegungsverfahrens neu beginnen muß. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Grenzen der betroffenen Grundstücke durch das Zusammenlegungsverfahren verändert wurden oder ob sie unverändert geblieben sind. (Anders nach dem in Oberösterreich vorher geltenden § 33 des Gesetzes vom 25.Feber 1911, LGuVBl für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns Nr 16.)

Entscheidungstexte

- 3 Ob 588/87
  Entscheidungstext OGH 11.11.1987 3 Ob 588/87
- 1 Ob 1660/93
  Entscheidungstext OGH 17.11.1993 1 Ob 1660/93
  Vgl auch; Beisatz: Anders auch nach dem in der Steiermark vorher geltenden § 33 des Gesetzes vom 26.4.1909, betreffend die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke, LGnVBl 1909/45. (T1)
- 8 Ob 44/08s
  Entscheidungstext OGH 27.05.2008 8 Ob 44/08s
  Auch; Beisatz: Hier: Der erkennende Senat sieht schon aufgrund des Wortlauts des §24 Oö. FLG keine Veranlassung, von dem in der Entscheidung gezogenen Größenschluss abzugehen. (T2); Veröff: SZ 2008/70
- 1 Ob 115/14i
  Entscheidungstext OGH 18.09.2014 1 Ob 115/14i
  Vgl aber; Beisatz: Nach § 33 des Gesetzes vom 25. Februar 1911, LGuVBl für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns Nr 16 (entspricht § 16 des Gesetzes RGBl 1883/92) fallen Grunddienstbarkeiten nur weg, wenn sie infolge des Zusammenlegungsverfahrens entbehrlich werden. Davon kann bei einem Wasserleitungsrecht, das der Nutzwasserversorgung dient, nicht ausgegangen werden. Daher hatte das Zusammenlegungsverfahren auf den Verlauf der Ersitzungszeit keinen Einfluss. (T3)
- 6 Ob 74/21g
  Entscheidungstext OGH 22.12.2021 6 Ob 74/21g
  Vgl; Beisatz: Hier: Hier § 31 Abs 1 stmk ZLG 1971. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0011694

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

22.03.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at